



Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bickenbach für das Bürgerhaus und den Bürgersaal im Rathaus

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Widmungszweck und Träger	Seite 2
§ 2 Antragsstellung und Genehmigung	Seite 2
§ 3 Hausrecht.....	Seite 2
§ 4 Pflichten	Seite 2
§ 5 Haftung.....	Seite 3
§ 6 Ausschluss vom Benutzungsrecht	Seite 3
§ 7 Brandschutz, Brandwache	Seite 3
§ 8 Bestuhlung	Seite 3
§ 9 Bedienung technischer Einrichtungen	Seite 3
§ 10 Saalschmuck.....	Seite 3
§ 11 Sportbetrieb.....	Seite 3
§ 12 Kegelbahn	Seite 4
§ 13 Vereinsraum und Altentagesstätte.....	Seite 4
§ 14 Küche und Ausschank	Seite 4
§ 15 Bühne.....	Seite 4
§ 16 Gebühren	Seite 4
§ 17 Entstehung der Gebühren.....	Seite 4
§ 18 Gebührenänderungen durch den Gemeindevorstand	Seite 5
§ 19 Gebührenfreie Nutzung.....	Seite 5
§ 20 Gebühren für Sonderleistungen.....	Seite 5
§ 21 Inkrafttreten	Seite 5

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und den Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Bickenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **31.01.2013** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmungszweck und Träger

Das Bürgerhaus und seine Einrichtungen sowie der Bürgersaal im Rathaus dienen der Förderung der örtlichen Gemeinschaft, vorwiegend der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung der Seniorenarbeit. Träger des Bürgerhauses sowie des Bürgersaals ist die Gemeinde Bickenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Benutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Bickenbach sowie diesen gleichgestellte Personen (juristische Personen, Vereine, Institutionen, Parteien und Gewerbetreibende).

Nichteinwohnern kann der Gemeindevorstand im Einzelfall die Benutzung gestatten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

Antragstellung und Genehmigung

Die Vergabe der Räume und ihrer Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde.

Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume sowie des Bürgersaales ist beim Gemeindevorstand (Gemeindeverwaltung) zu beantragen. Die Räume dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung benutzt werden. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Zustimmung zur Nutzung nach Erteilung der Genehmigung aus wichtigem Grund zurückzunehmen. Eine Verpflichtung zu einer Entschädigungszahlung besteht nicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und ihrer Einrichtungen.

§ 3

Hausrecht

Ein von der Gemeinde bestellter Hausmeister der Gemeinde übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts obliegt außerdem dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt. Bei Veranstaltungen üben die jeweiligen Veranstalter für die ihnen überlassenen Räume das Hausrecht aus und sind für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Erforderlichenfalls haben sie hierzu einen Ordnungsdienst zu bestellen. Im Übrigen gilt die jeweilige vom Gemeindevorstand erlassene Hausordnung.

§ 4

Pflichten

Die Veranstalter und die Besucher des Bürgerhauses sowie des Bürgersaales sind verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen schonend zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu beheben oder deren Instandsetzungskosten zu erstatten.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, des Bürgersaales und seiner Einrichtungen geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kaution verlangen. Die Höhe der Kaution beträgt 400,00 €. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Jeder Besucher hat die Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.

§ 6 Ausschluss vom Benutzungsrecht

Der Gemeindevorstand kann Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder sonstigen Benutzern bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung vom Besuch oder Benutzung des Bürgerhauses und des Bürgersaales im Rathaus für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich ausschließen. Bei Gefahr im Verzug hat dieses Recht der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder dessen Beauftragter.

§ 7 Brandschutz, Brandwache

Bezüglich des Brandschutzes bei Veranstaltungen im Bürgerhaus und im Bürgersaal des Rathauses gelten die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Bestuhlung

Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten. Die Versammlungsstätten-Richtlinien sind einzuhalten. Die Einrichtung der Räume mit Tischen und Stühlen des Bürgerhauses muss der Veranstalter in der Regel selbst vornehmen. Hierbei hat er mit den Einrichtungsgegenständen besonders pfleglich umzugehen.

§ 9 Bedienung technischer Einrichtungen

Die Heizungsanlage, Bühnenbeleuchtung, Lautsprecheranlagen und andere technische Einrichtungen werden vom Hausmeister bedient. Er kann hierzu auf Vorschlag des Veranstalters eine andere Person beauftragen, die nach Erläuterung der technischen Bedienung ausnahmsweise diese Aufgabe übernehmen darf.

§ 10 Saalschmuck

Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten angebracht werden. Die feuerschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Anbringen von Dekorationen und von Aufbauten ist das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden und Decken nicht gestattet. Alle Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in den vorherigen Zustand zu versetzen und auszufegen.

§ 11 Sportbetrieb

Sportbetrieb ist nur im Saal des Bürgerhauses gestattet. Der Sportbetrieb darf nur mit Turn- und Sportschuhen (keine Spikes oder Stollen) ausgeführt werden. Die Nutzung von Sportgeräten ist nicht gestattet. Vor dem Verlassen des Saales hat sich der/die Übungsleiter/in vom ordnungsgemäßen Zustand des Saales zu überzeugen. Sie/Er teilt dem Hausmeister das Ende der Veranstaltung mit.

§ 12 Kegelbahn

Die beiden Kegelbahnen werden Vereinen, Gruppen oder sonstigen Interessenten zur Ausübung des Kegelsportes nach einem besonders aufzustellenden Benutzungsplan zur Verfügung gestellt. Zur Benutzung der Kegelbahn ist ein entsprechender Versicherungsschutz des Einzelnen oder der Personengruppe erforderlich und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend. Die Kegelbahnen dürfen nur mit leichten Turn- oder Sportschuhen betreten werden.

§ 13 Vereinsraum und Altentagesstätte

Der Vereinsraum und die Altentagesstätte dienen der Förderung der Seniorenarbeit und zur Nutzung für kleinere Veranstaltungen, Sitzungen oder Feiern.

§ 14 Küche und Ausschank

Die Benutzung der Küchen und des Ausschankes ist besonders zu beantragen. Küche und Ausschank im Bürgerhaus gelten als eine Einheit. In den Räumen sollen sich nur eigens dafür vorgesehene Personen aufhalten. Die Einrichtungsgegenstände werden vom Hausmeister an die Benutzer übergeben. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Küchen und Schankraum sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen.

§ 15 Bühne

Für die Nutzung der Bühne werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Sie ist pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung angemessen zu reinigen.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen sowie des Bürgersaal im Rathaus gelten je Nutzungstag die nachstehend genannten Gebühren:

Bürgerhaus:

Saal	180,00 €
Küche und Ausschank	50,00 €
Altentagesstätte	60,00 €
Vereinsraum	60,00 €
Kegelbahn (je Bahn / Std.)	8,00 €

Bürgersaal im Rathaus:

Saal	120,00 €
Küche	50,00 €

§ 17 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen sowie des Bürgersaales im Rathaus entsteht jeweils mit dem Beginn der Veranstaltung.

Werden das Bürgerhaus und seine Einrichtungen bzw. der Bürgersaal im Rathaus für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 12 Uhr oder für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 12 Uhr belegt, wird zusätzlich jeweils die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn ist am Tage der Benutzung durch Einzahlung gegen Quittung beim Hausmeister zu begleichen.

zum [Inhaltsverzeichnis](#)

§ 18
Gebührenänderungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von den vorgenannten Gebühren gewähren.

§ 19
Gebührenfreie Nutzung

Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen bzw. des Bürgersaales im Rathaus für in Bickenbach ansässige Vereine ist kostenfrei

- a) für regelmäßig wiederkehrende Vereinsveranstaltungen (Übungsbetrieb, Proben, Gruppenstunden, etc.),
- b) für Versammlungen, die der ordnungsgemäßen Führung der Vereine dienen (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen),
- c) sowie für jeweils bis zu drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, die Bickenbacher Kirchengemeinden sowie die Kreisvolkshochschule (VHS).

§ 20
Gebühren für Sonderleistungen

Für die Einrichtung der Räumlichkeiten mit Tischen und Stühlen durch die Gemeinde wird eine Gebühr gemäß § 8 Absatz 2 der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **15.02.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus vom 19.09.1983, zuletzt geändert am 06.12.2001, außer Kraft.

Bickenbach, 04.02.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

zum [Inhaltsverzeichnis](#)